

Weisung des Stadtrats von Zürich an den Gemeinderat

vom 4. Februar 2015

Postulat der Spezialkommission PRD/SSD betreffend «Erlass der Bewilligungsprozeduren und Gebühren für Wiederankurbelungsmassnahmen der Gewerbebetriebe im Anschluss an baustellenbedingte Einschränkungen», Bericht und Abschreibung

Am 18. Januar 2012 reichte die Spezialkommission PRD/SSD folgendes Postulat, GR Nr. 2012/16, ein, das dem Stadtrat am 8. Februar 2012 zur Prüfung überwiesen wurde:

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie Gewerbebetrieben für Wiederankurbelungsmassnahmen im Anschluss an baustellenbedingte Einschränkungen gemäss Art. 4 Abs. 5 der Veranstaltungsrichtlinien der Stadt Zürich vom 16. Mai 2007 (AS-Nr. 551.280) künftig Bewilligungsprozeduren und damit zusammenhängende Gebühren erlassen werden können. Dabei ist sicherzustellen, dass betroffene Betriebe über die entsprechenden Möglichkeiten und die geltenden Rahmenbedingungen informiert werden und die städtische Informations- und Koordinationsstelle für KMU-Anliegen in geeigneter Form geplante Aktivitäten koordiniert.

Begründung:

In seinem Bericht zum Postulat 2009/357 macht der Stadtrat deutlich, dass der Erlass der Bewilligungsprozedur und der Bewilligungsgebühr für Gewerbebetriebe, die nach erheblichen baustellenbedingten Einschränkungen durch ein Fest oder eine vergleichbare Massnahme zur Wiederankurbelung ihres Geschäftsgangs beitragen wollen, eine ebenso willkommene wie praktikable Unterstützung von Seiten der Stadt darstellt. So zeigt der Bericht auf, dass dieses Entgegenkommen beispielsweise im Falle der Bauarbeiten an der Seefeldstrasse im Sommer 2009 von der Stadt selber umgesetzt worden ist. Eine Verallgemeinerung dieser Praxis und die entsprechende Information betroffener Betriebe könnte nicht nur ohne Zusatzaufwand realisiert werden, sondern wären auch dazu angetan, die Akzeptanz der jeweiligen Bauvorhaben bei betroffenen Betrieben zu erhöhen. Um die Gleichbehandlung möglicher Betroffener zu gewährleisten, erscheint es zweckmässig, die Bauvorhaben, die für einen entsprechenden Bewilligungs- und Gebührenerlass qualifizieren, gemäss Art. 4 Abs. 5 der geltenden Veranstaltungsrichtlinien der Stadt Zürich festzulegen; der mit Beschluss vom 9. März 2011 (stadträtliche Verordnung betreffend die Verbesserung der Rahmenbedingungen KMU) geschaffenen Informations- und Koordinationsstelle für KMU-Anliegen käme die Aufgabe zu, betroffene Betriebe zu informieren und für die niederschwellige Koordination vorgesehener Aktivitäten und die bestmögliche Nutzung von Synergien zu sorgen.

Bericht

Im Bericht zum Postulat, GR Nr. 2009/357, bezog der Stadtrat bereits Stellung zum Thema: Er ist sich bewusst, dass Bauarbeiten für Anwohnerinnen und Anwohner als auch für Gewerbetreibende mit Unannehmlichkeiten und Beeinträchtigungen verbunden sind. Es ist ihm jedoch wichtig zu betonen, dass Bau und Unterhalt einer leistungsfähigen Infrastruktur zu den Kernaufgaben der öffentlichen Hand gehören und ein wesentlicher Bestandteil der Lebensqualität und eine wichtige Grundlage für den wirtschaftlichen Erfolg der Stadt Zürich sind. Bei der Umsetzung von Bauarbeiten wird jeweils viel Wert darauf gelegt, dass man den divergierenden Ansprüchen gerecht wird – insbesondere auch den der Gewerbetreibenden.

Um den Gewerbetreibenden nach einschränkenden Tiefbauarbeiten die Wiederankurbelung des Betriebs zu erleichtern, hatte der Stadtrat bereits in die bis Ende 2014 geltenden Veranstaltungsrichtlinien vom 16. Mai 2007 eine Bestimmung aufgenommen, die es den Gewerbetreibenden erlaubte, nach mindestens einmonatigen Tiefbauarbeiten, öffentlichen Grund für ein kommerzielles Strassenfest zu beanspruchen (aArt. 4 Abs.5).

Aufgrund eines Postulats der Gemeinderäte Tognella und Jäger (GR Nr. 2010/344) und einer Motion der Rechnungsprüfungskommission (GR Nr. 2010/203) wurden die Veranstaltungsrichtlinien einer Totalrevision unterzogen. Die Totalrevision zielte darauf ab, die entsprechenden Regelungen betreffend Bewilligungen und insbesondere auch betreffend der Verrechnung von Gebühren und städtischen Dienstleistungen für alle Betroffenen zu vereinheitlichen.

Um den Gewerbetreibenden auch weiterhin Strassenfeste als Wiederankurbelungsmassnahme nach mindestens einmonatiger Tiefbauarbeiten zu ermöglichen, fand der bisherige Art. 4 Abs. 5 in unveränderter Form als Art. 11 auch Eingang in die überarbeiteten, per 1. Januar 2015 in Kraft getretenen Veranstaltungsrichtlinien (AS 551.280). Danach werden Bauabschlussfeste bis zu einem Tag pro Jahr bis spätestens 2.00 Uhr oder sonntags bis spätestens 22.00 Uhr nach mindestens einmonatiger Tiefbauarbeiten mit Einschränkungen der Zugänglichkeit zu den Liegenschaften bewilligt.

Die Gebühren und die Kosten für städtische Dienstleistungen werden gemäss den Veranstaltungsrichtlinien stets den Veranstaltenden auferlegt (Art. 18). Ein genereller Kostenerlass oder eine generelle Kostenübernahme für Bauabschlussfeste durch die Stadt würde zu einer Ungleichbehandlung mit anderen, kommerziell motivierten oder ausgerichteten Veranstaltungen führen.

Hingegen hat das Tiefbauamt der Stadt Zürich bei ausserordentlich grossen Bauarbeiten die Möglichkeit, selbst als Veranstalter aufzutreten und die anfallenden Gebühren und die Organisation von Strassenfesten als Bauabschlussfeste zu übernehmen. Die Gebühren und Kosten für Dienstleistungen werden in diesem Fall aber nicht erlassen, sondern der als Veranstalterin auftretenden Organisation – dem Tiefbauamt – auferlegt. Aufgrund der jeweils sehr spezifischen Umstände und verkehrstechnischen Beeinträchtigungen eines Bauvorhabens, lässt sich keine allgemeine Qualifizierung sinnvoll begründen. Der Entscheid, ob die Organisation und Kosten eines Strassenfestes nach längeren Tiefbauarbeiten übernommen werden, liegt im Ermessen des Tiefbauamts der Stadt Zürich.

Der Stadtrat möchte die Gewerbetreibenden dazu ermutigen, die Möglichkeit solcher Strassen- oder Bauabschlussfeste auch tatsächlich wahrzunehmen. Künftig wird von Seiten der Stadt in den einschlägigen Gremien und Aussprachen (z. B. jährliche Aussprache mit City-Vereinigung, Gewerbeverein, Hoteliers-, Gastro- und Cafetier-Verbänden) jeweils auf diese Möglichkeit und die jeweiligen Modalitäten hingewiesen.

Dem Gemeinderat wird beantragt:

- 1. Vom Bericht betreffend «Erlass der Bewilligungsprozeduren und Gebühren für Wiederankurbelungsmassnahmen der Gewerbebetriebe im Anschluss an baustellenbedingte Einschränkungen» wird Kenntnis genommen.**
- 2. Das Postulat, GR Nr. 2012/16, der Spezialkommission PRD/SSD vom 18. Januar 2012 betreffend «Erlass der Bewilligungsprozeduren und Gebühren für Wiederankurbelungsmassnahmen der Gewerbebetriebe im Anschluss an baustellenbedingte Einschränkungen» wird als erledigt abgeschrieben.**

Die Berichterstattung im Gemeinderat ist der Stadtpräsidentin übertragen.

Im Namen des Stadtrats

die Stadtpräsidentin

Corine Mauch

die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cucho-Curti